

First and Second Level Control: Procedure and Designation process in Germany

Organisationsstruktur im Nordseeprogramm
Zuständigkeiten Benennung FLC in Deutschland

Monika von Haaren

Niedersächsische Staatskanzlei,

Monika v. Haaren

Referentin

ETZ, Interreg, INTERACT

Niedersächsische Staatskanzlei

Referat 404 - Interreg, Metropolregionen

Planckstraße 2, 30169 Hannover

Tel. +49 511 120 8474

E-Mail: Monika.vonHaaren@stk.niedersachsen.de

Vorsitz

Vorsitzende des Deutschen Ausschusses im Interreg North Sea Programme

Mitglied

Monitoring Committee und Steering Committee

Art. 125 (4), VO 1303/2013 (Allgemeine Verordnung)

In Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde

- a) **überprüfen**, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen;

- b) **dafür sorgen**, dass die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Begünstigten, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;

Art. 23 (4), VO 1299/2013 ETZ-Verordnung

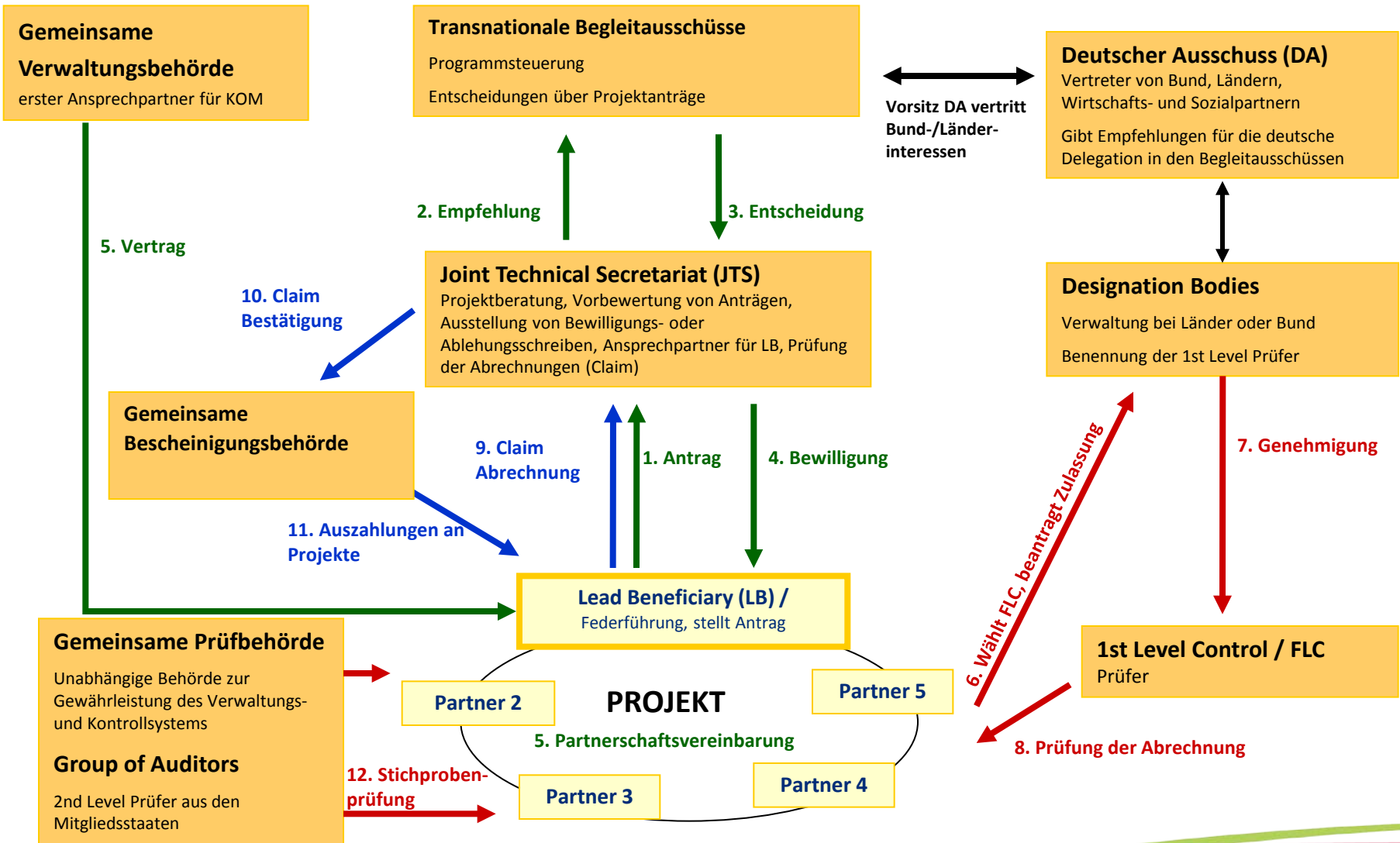
„Wenn die Verwaltungsbehörde keine Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für das gesamte Programmgebiet ausführt...

...benennt jeder **Mitgliedstaat** bzw. jedes Drittland oder -gebiet, das der Einladung zur Teilnahme am Kooperationsprogramm gefolgt ist, die **Stelle oder Person**, die für diese Überprüfungen von Begünstigten auf seinem Gebiet zuständig ist“.

Kontrollinstanzen:

1. FLC = First Level Control
2. SLC = Second Level Control

Projektantrag – Abrechnung – Prüfung



Die Benennung der Prüfer

Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen

Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt
für Landes- und Landschaftsplanung, LP 03

Niedersachsen

Niedersächsische Staatskanzlei
Referat 404 - INTERREG, Metropolregionen

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Bundesregierung

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
EFRE-Prüfbehörde

Designation Bodies in Deutschland



- Begünstigter sucht FLC eigenständig aus und schlägt vor
- Auswahl eines Prüfers unter Beachtung des Vergaberechts
- Darlegung der Gründe für Auswahl in Vermerk (für spätere FLC Prüfung)
- Ausfüllen der „Checklist for Designation of 1st Level Controllers“ (vollständig, auf englisch im OMS)
 - FLC gibt eine Selbsterklärung ab (Kontaktdetails, Qualifikation, Unabhängigkeit und Fristwahrung)
 - Falls nicht-öffentlich, bestätigt die entsprechende Kammer die Mitgliedschaft
- Zuständige Benennungsstelle kontrolliert Vollständigkeit der Unterlagen
- bei positivem Ergebnis füllt Benennungsstelle Designation Form aus und bestätigt den FLC im OMS
- Auftragsvergabe erst nach erfolgter Benennung

Die Benennung der Prüfer - Fristen

- Entscheidung über Benennung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Checklist.
- Bei fehlenden Angaben und Nachfragen durch die Benennungsstelle kann Prozess länger dauern.
- Prüfer, die benannt werden, haben in „Checklist for Designation of 1st Level Controllers“ (Appendix 3) angegeben, dass sie in der Lage sind die Prüfung **innerhalb eines Monats** nach Erhalt der zu dem Prüfungsdurchgang (Payment Claim) gehörenden Dokumente zu leisten.
- Prüfer werden angehalten vor oder innerhalb eines Jahres nach der Benennung an einem FLC Seminar teilzunehmen.

Wer kann als Prüfer tätig werden?

Öffentlichen Sektor:

- Stellen, die berechtigt sind Finanzen, Ausgaben und Einnahmen öffentlich-rechtlicher Institutionen zu prüfen, wenn diese Stelle in einem internen Verhältnis zur Organisation des Partners / Begünstigten steht.
(z.B. Rechnungsprüfungsämter, unabhängige Stellen, interne Prüfstellen)

Privater Sektor:

- Ermittlung des Prüfers unter Beachtung des Vergaberechts
- alle Mitglieder eines Berufsstandes, den offiziell die Befassung mit Prüftätigkeiten genehmigt wurden (§ 3 Steuerberatungsgesetz);
- Nachweis der Mitgliedschaft in entsprechender berufsständischen Vereinigung an Benennungsstelle (z.B. Wirtschaftsprüferkammer)
 - Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften;
 - Steuerbevollmächtigte;
 - Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften;
 - niedergelassene europäische Rechtsanwälte;
 - Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;
 - vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

Die Aufgaben des First Level Controllers

- Zwischengeschaltete Kontrollinstitution zwischen dem Beneficiary und dem Lead Beneficiary bzw. zwischen dem Lead Beneficiary und dem Joint Technical Secretariat
- Muss unabhängig vom privaten und öffentlichen Begünstigten sein (Ziel: objektive Berichterstattung)
- Zur Verschwiegenheit verpflichtet und sollte ein Vertrauensverhältnis zum Mandanten aufbauen, da Zugang zu allen projektbezogenen Unterlagen notwendig ist
- Prüft die strikte Einhaltung der EU-Vorschriften und der nationalen Rechtsvorschriften

Second Level Control prüft die Qualität der First Level Control

Gemeinsame Prüfbehörde: Danish Business Authority

DK-2100 Copenhagen

Deutsches Mitglied der Group of Auditors:

Markus Stiegler

Leiter Europäische Prüfbehörde

c/o Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendamm 35

D-24103 Kiel

Stichproben für Zahlungen an Projektpartner im Folgejahr (frühestens 2017)!

Maike Horn

National Contact Point

+49 40 42831-1477

national-contactpoint@sk.hamburg.de